

**1. Änderungssatzung vom 19.12.2017 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2016
(Entsorgungssatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 966)
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW 2016, S. 1150)
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie
- der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW 2016, S. 934)
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. 1997, S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) m. W. v. 05.09.2017

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 11:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Porta Westfalica erhebt für ihre Leistungen und für die Annahme und Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage eine Gebühr

- | | |
|--|---------|
| a) bei Kleinkläranlagen in Höhe von | 20,46 € |
| b) bei abflusslosen Gruben in Höhe von | 45,26 € |

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 19.12.2017

Hedtman
Bürgermeister